



# Nutzungsbedingungen

## des Foyers im Gemeindehaus Otelfingen für eine Ausstellung

(09. Mai 2023)

### Grundsatz

- a) Die Gemeinde Otelfingen möchte den Dorfkern und die Umgebung des Gemeindehauses beleben und kulturelle Veranstaltung fördern. Sie bietet deshalb für Kunstschaffende die Möglichkeit, das Foyer des Gemeindehauses für Ausstellungen zu nutzen.

### Leistungen und Bedingungen der Gemeinde Otelfingen

- b) Die Gemeinde bietet das Foyer des Gemeinde- und Kirchgemeindehauses für Ausstellungen an. Das Foyer ist auf zwei Stockwerken (EG und 1. OG) mit Bildaufhängeschienen inkl. Klickhaken und Aufhängevorrichtungen ausgerüstet.  
Es dürfen an den Wänden nur die vorhandenen Aufhänge-Einrichtungen verwendet werden.  
Ausnahme: mobile Ausstellungswände.
- c) Die Kunstgegenstände sind so zu stellen, dass die übrigen Räume gut zugänglich sind. Die Fluchtwege müssen jederzeit frei sein.
- d) Für eine Vernissage steht eine voll ausgerüstete Gastroküche im OG zur Verfügung. Die Organisation des Catering oder der Verpflegung ist Sache des Ausstellers.
- e) Die Ausstellung ist während den Öffnungszeiten des Gemeindehauses zugänglich. Für die Vernissage ist eine separate Öffnung möglich.
- f) Eine Ausstellung dauert maximal 3 Monate.
- g) Buchungen für Ausstellungstermine können über die Gemeindeverwaltung Otelfingen getätigt werden. Die Buchungen müssen spätestens 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn gemacht werden und werden nach Eingang der Anmeldungen berücksichtigt, wobei nacheinander folgende Ausstellungen des gleichen Künstlers resp. der gleichen Künstlerin in der Regel nicht bewilligt werden.
- h) Die ausstellenden KünstlerInnen werden durch die Kanzlei und die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon bestimmt.  
Es gibt keinen Anspruch auf die Benutzung des Gemeindehauses als Ausstellungsort.
- i) Die Ausstellung wird im Vorfeld und während der Dauer auf der Webseite der Gemeinde Otelfingen aufgeschaltet.
- j) Die Gemeinde inseriert im Furttaler, um die Ausstellung und die Vernissage anzukündigen.
- k) Weitere Werbemaßnahmen wie Auflage von Flyern oder Werbung im Aushängeschrank sind in Absprache mit der Gemeinde möglich.

### Rechte und Pflichten der Kunstschaffenden

- l) Die Kunstschaffenden können das Foyer des Gemeindehauses Otelfingen nutzen, ohne dass eine pauschale Grundgebühr fällig wird.
- m) Für Bilder oder Kunstwerke, die während der Ausstellung verkauft oder reserviert werden, ist eine Abgabe von 10% des Verkaufspreises geschuldet.
- n) Die Kunstschaffenden sind für das Aufhängen der Bilder verantwortlich. Das Einrichten ist vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.
- o) Sie organisieren und finanzieren die Vernissage.
- p) Die Versicherung ist Sache des Kunstschaffenden.
- q) Der Verkaufspreis der Bilder darf vermerkt werden.
- r) Die Kunstschaffenden schreiben eine kleine Biografie über sein/ihr künstlerisches Schaffen und stellt der Gemeinde diese Biografie zur Verfügung. Auch elektronische Daten von Bildern/Fotos sind hilfreich.

### Haftung

- s) Die Gemeinde Otelfingen und die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Otelfingen-Boppelsen-Hüttikon übernehmen keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der Kunstwerke – unabhängig davon, ob ein Ereignis während den regulären Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, während Öffnungszeiten infolge anderer Veranstaltungen oder bei geschlossenem Gemeindehaus passiert.

